

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der ADF Niemeyer Drehen und Fräsen GmbH, Lüttparten 7, 24582 Bordesholm/Wattenbek**

## **1. Geltungsbereich**

**1.1** Bestellungen von Waren, Dienst- oder Werkleistungen durch ADF erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen.

**1.2** Diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Lieferanten erkennt ADF nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ADF in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Verkaufsbedingungen des Kunden die Bestellung vornimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden durch Entgegennahme der Ware / Dienstleistung bzw. Zahlung nicht angenommen.

## **2. Gegenstand und Umfang der Bestellung**

Allein maßgebend für den Inhalt und Umfang der Bestellung/des Auftrages ist die von ADF aufgegebenene Bestellung (einschließlich etwaiger Anlagen zur Bestellung). Dies selbst dann, wenn die Bestellung vom Lieferanten nicht bestätigt wird. Nachträgliche mündliche bzw. fernmündliche Ergänzungen durch den Lieferanten werden ausschließlich mit dem von ADF schriftlich bestätigtem Inhalt wirksam.

## **3. Auftragsbestätigung / Widerruf**

**3.1** ADF kann die Bestellung einseitig widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 1 Woche nach Zugang der Bestellung schriftlich (E-Mail genügt) bestätigt hat. Aus einem solchen Widerruf entstehen dem Lieferanten gegenüber ADF keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, Kosten- oder Aufwendungsersatz, etc. Für den Fall, dass der Lieferant die Bestellung von ADF lediglich mit Abweichungen annimmt, hat der Lieferant deutlich auf solche Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn ADF diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.

**3.2** Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) kann von ADF jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden.

## **4. Liefer- und Leistungstermine und Terminüberschreitungen**

In der Bestellung genannte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, hat ADF unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes und der Dauer der zu erwartenden Verzögerung zu informieren. Eine Änderung des vereinbarten Liefertermins wird durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Verzögerung nicht bewirkt. Sämtliche Kosten, die ADF als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung gemäß dieser Ziffer entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Für den Fall, dass für eine verspätete Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart ist, bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von ADF unberührt. ADF ist berechtigt, nach eigener Wahl, gegen fällige Zahlungen aufzurechnen, auch dann, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde. Kann ein vereinbarter Liefertermin aus vom Lieferanten zu vertretenen Umständen nicht eingehalten werden, so ist ADF nach furchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach eigener Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

## **5. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang**

**5.1** Die Anlieferungen erfolgen nur während der in der Warenannahme geltenden Betriebszeiten von ADF, welche auf Anfrage jederzeit mitgeteilt werden.

**5.2** Versandanzeige und Lieferschein müssen die von ADF bei der Bestellung verwendeten Daten, insbesondere die ADF-Artikelnummer, die ADF-Bestellnummer, das Gewicht, Maße, die Art der Verpackung und bei Bedarf die Materialhaltbarkeit enthalten. Bei Chargenmaterial ist es unerlässlich, dass die vollständige Charge auf dem Lieferschein vermerkt ist. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Lieferant. ADF ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß erfolgte bzw.

nicht ordnungsgemäß angezeigte Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

**5.3** Sofern nicht abweichend ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtung stets die von ADF angegebene Lieferanschrift.

**5.4** Der Lieferant verpflichtet sich, vor Annahme einer Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter einzustufen sind. In diesen Fällen wird der Lieferant ADF informieren, die jeweils aktuell gültigen Vorschriften sowie evtl. abweichende Vorschriften des Empfangslandes beachten und ADF die notwendigen, verbindlichen Erklärungen (z.B. EG-Sicherheitsdatenblätter) korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet und in zweifacher Ausfertigung schnellstmöglich zusenden.

**5.5** Der Versand der Ware erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr der Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs der Ware, bleibt bis zur Ablieferung an die vereinbarte Lieferanschrift beim Lieferanten. Wird die Ware infolge eines Gewährleistungsanspruches an den Lieferanten oder einen Dritten zurückgesandt fällt die Gefahr der Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs der Ware mit abgeschlossener Rückverladung auf den Lieferanten zurück.

## **6. Zahlung, Preise, Verpackung**

**6.1** Von ADF vorgenommene Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Ware/Dienstleistung.

**6.2** Verpackung ist maximal zum Selbstpreis zu berechnen.

## **7. Rechnungen**

**7.1** Rechnungen müssen grundsätzlich die von ADF bei der Bestellung aufgegebenen Daten, insbesondere die Artikelnummer sowie die Bestellnummer, enthalten.

**7.2** Die Vorlage nicht ordnungsgemäßer oder unvollständiger Rechnungen, sowie fehlende Abnahmedokumente setzen die Zahlungsfrist nicht in Lauf.

## **8. Eigentumsübergang**

**8.1** Das Eigentum geht mit Abschluss des Abladevorgangs an der Empfangsstelle auf ADF über.

**8.2** Von ADF bezahlte Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel dürfen Dritten nur zur Durchführung der Bestellung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ADF zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden und sind auf Anforderung von ADF sofort auf Kosten des Lieferanten an ADF zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und angemessen zu versichern. Das Eigentum an diesen Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, geht mit Bezahlung durch ADF gemäß §§ 929, 930 BGB auf ADF über. Die Übergabe wird durch das vorgenannte Verwahrungsverhältnis ersetzt.

## **9. Warenkontrolle, Rügefrist, Zutrittsrecht**

**9.1** Der Lieferant wird nur von ihm vorab geprüfte und für und für mangelfrei befundene Ware versenden. ADF verzichtet daher auf eine detaillierte Eingangskontrolle. ADF wird offensichtliche Transportschäden und versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen.

**9.2** Für den Fall einer Qualitätsprüfung bei Lieferanten erhält ADF und/oder deren Auftraggeber nach vorheriger Anmeldung ungehinderten Zutritt zu den betreffenden Fertigungsstätten.

## **10. Gewährleistung und Mangelhaftung**

**10.1** Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung/Leistung mangelfrei und für den vereinbarten Zweck tauglich ist sowie die mit der Bestellung vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Bei Verschleißteilen garantiert der Lieferant, dass diese mindestens die übliche Zahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen.

**10.2** Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferung / Leistungen den Regeln und dem Stand der Technik, sowie den vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften und Richtlinien und den zutreffenden EU-Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz entsprechen. Zudem garantiert der Lieferant, dass er alle für die Produktgarantie vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen absolviert hat.

**10.3** Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Anlieferung bei ADF. Ist Gegenstand des Vertrages die Erbringung einer Werkleistung des Lieferanten, tritt an Stelle der Lieferung die Abnahme. Wird der Lieferantgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich jeweils um eventuell Stillstandzeiten des Produkts, durch die Mängel und Mängelbeseitigungsarbeiten ausgelöst werden.

**10.4** Mängel der Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich nach Wahl von ADF durch Beseitigung des Mangels oder aber Lieferung einer mangelfreien Sache beseitigen. Alle durch die Nachfüllung entstehenden Kosten, insbesondere Untersuchungskosten, Ein- und- Ausbaurkosten, Inbetriebnahmekosten, sowie Transport- und Entsorgungskosten trägt der Lieferant. Daneben stehen ADF die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

**10.5** Bei Eilbedürftigkeit, Verzug des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung, Unzumutbarkeit der Nacherfüllung durch den Lieferanten oder aber die endgültige Weigerung des Lieferanten, Mängel zu beseitigen, ist ADF nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen. Die gesetzlichen Ansprüche von ADF werden dadurch nicht berührt.

## **11. Haftung**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant stellt ADF von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer (angeblichen) Verletzung von Lieferantenpflichten beruhen.

## **12. Produkthaftung**

**12.1** Der Lieferant wird ADF auf Verlangen den Bestand einer entsprechenden Produkthaftpflichtversicherung in ausreichend angemessener Höhe nachweisen. Unterbleibt der Nachweis, so ist ADF zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadenersatz berechtigt.

**12.2** Der Lieferant wird ADF zudem von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellen, die von Dritten gegen ADF wegen eines auch vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers geltend gemacht werden.

## **13. Schutzrechte**

**13.1** Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

**13.2** Der Lieferant stellt ADF und deren Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus etwaiger Schutzrechtsverletzung frei und trägt auch sämtliche Kosten, die ADF in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung.

**13.3** ADF ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Zustimmung zur Benutzung der gelieferten Ware vom Berechtigten zu erwirken.

## **14. Nutzungsrechte**

ADF erhält vom Lieferanten sämtliche Rechte an Ergebnissen, die im Rahmen einer beauftragten Entwicklung entstehen oder entstanden sind (einschließlich des Eigentums an allen Unterlagen/Dokumentationen). Ebenso überträgt der Lieferant auf ADF unwiderruflich das kostenlose, nicht ausschließlich unterlizenzierbare und weit übertragbare Nutzungsrechte an allen zur Nutzung der Entwicklungsergebnisse erforderlichen Rechten.

## **15. Eigentum und Rechte an Unterlagen, Geheimhaltung**

**15.1** ADF behält sich an sämtlichen Zeichnungen, Modellen, Skizzen, Fertigungsmitteln sowie Konstruktionsplänen und allen sonstigen, dem Lieferanten zur Durchführung der Bestellung überlassenen Unterlagen sämtliche Eigentums- Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Die Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten nur zur Bearbeitung der Bestellung und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ADF zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet werden und sind auf Anforderung von ADF

unverzöglich, spätestens jedoch nach Erledigung der Bestellung, zurückgeben. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, zu pflegen, zu verwahren und auch angemessen zu versichern.

**15.2** Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nicht offenkundigen unternehmerischen Informationen der Vertragsbeziehung zu ADF als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten auch nach Beendigung dieser Vertragsbeziehung nicht zu offenbaren.

## **16. Abnahme**

Bei Werkleistungen erklärt ADF gegenüber dem Lieferanten die Abnahme, wenn die jeweilige Leistung vollständig und mangelfrei erbracht ist und eine Abnahme nicht nach der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist. Je nach Beschaffenheit der Leistung sind Teilabnahmen möglich. ADF behält sich aber eine Gesamtabnahme vor. Die Abnahme aller oder einzelner Teile bedeutet nicht die gesamte Abnahme durch ADF. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

## **17. Sonstiges**

**17.1** Der Einsatz von Subunternehmern oder Zulieferern bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ADF. Eine etwaige Zustimmung führt nicht zu einer Änderung der Verantwortlichkeiten.

**17.2** Die Abtretung von Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis bedarf der vorherigen Zustimmung von ADF.

**17.3** Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten INCOTERMS in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung.

**17.4** ADF ist berechtigt, technische Änderungen am Liefergegenstand, auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Alle vom Lieferanten gewünschten Änderungen mit Auswirkung auf Form, Funktion, den Preis, die Spezifikation bzw. den Liefertermin, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ADF.

**17.5** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**17.6** Gerichtsstand ist der Sitz von ADF.

Bordesholm im Januar 2018